

**Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes
im Stadtbezirk 22 Aubing-Lochhausen-Langwied**

**Widmung
einer Teilstrecke der Ilse-Fehling-Straße,
der Gesamtstrecke des Rosemarie-Fendel-Bogens,
einer Teilstrecke der Konstanze-Vernon-Straße,
der Gesamtstrecke des Eva-Vaitl-Weges und
der Gesamtstrecke des Gret-Palucca-Weges**

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 06209

Anlage
Plan

**Beschluss des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 22
Aubing-Lochhausen-Langwied vom 15.06.2016**
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Nach Art. 6 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.10.1981 (BayRS 91-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2007 (GVBl. S. 958), muss die Widmung, durch die eine Straße die Eigenschaft einer öffentlichen Straße erhält, von der Straßenbaubehörde förmlich verfügt werden.

Folgende Straßenstrecken sind nach dem Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1977 der Landeshauptstadt München soweit technisch hergestellt und abgenommen, dass sie wie folgt gewidmet werden können:

- die Teilstrecke der Ilse-Fehling-Straße (Teilfl. aus den Flstk. Nr. 1800/0, 1630/44, /8, /3 und die Flstk. Nr. 1630/23, /48 Gemarkung Aubing) zwischen der Aubing-Ost-Straße (= km 0,000) und dem Rosemarie-Fendel-Bogen (= km 0,193) zu einer Ortsstraße,
- die Gesamtstrecke des Rosemarie-Fendel-Bogens (Flstk. Nr. 1630/13, /46, /49, 1804/18, /19, /13, /15, /22, /23, 1631/ 36 Gem. Aubing) zwischen der nördlichen Einmündung der Ilse-Fehling-Straße (= 0,000) und der südlichen Einmündung der Ilse-Fehling-Straße (= km 0,210) zu einer Ortsstraße,
- die Teilstrecke der Konstanze-Vernon-Straße (Teilfl. aus den Flstk. Nr. 1630/3, /26 Gem. Aubing) zwischen der Ilse-Fehling-Straße (= km 0,000) und der Eva-Vaitl-Straße (= km 0,202) zu einer Ortsstraße,
- die Gesamtstrecke der Eva-Vaitl-Straße (Flstk. Nr. 1630/36 + Teilfl. aus Flstk. Nr. 1630/26 Gem. Aubing) zwischen der Konstanze-Vernon-Straße (= km 0,000) und dem Ende der Kehre (= km 0,063) zu einer Ortsstraße und
- die Gesamtstrecke des Gret-Palucca-Weges (Flstk. Nr. 1630/32 + Teilfl. aus Flstk. Nr. 1630/26 Gem. Aubing) zwischen der Konstanze-Vernon-Straße (= km 0,000) und dem Ende der Kehre (= km 0,096) zu einer Ortsstraße .

Straßenbaubehörde für die neu zu widmenden Straßenstrecken ist die Landeshauptstadt München. Die Stadt besitzt auch die für die Widmung erforderlichen Verfügungsbefugnisse – teilweise durch Widmungszustimmung, da noch nicht alle Straßenstrecken auf die LHM übertragen wurden.

Soweit nachfolgendem Antrag stattgegeben wird, veranlasst das Baureferat die Widmungen und wird die öffentliche Bekanntgabe der Verfügungen gemäß Art. 41 Abs. 3 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) vom 23.12.1976 (BayRS 2010-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2009 (GVBl. S. 628), vornehmen.

Der Korreferent des Baureferates, Herr Stadtrat Danner, und die Verwaltungsbeirätin der Hauptabteilung Verwaltung und Recht, Frau Stadträtin Dr. Söllner-Schaar, haben je einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

II. Antrag der Referentin

Den Widmungen

- der Teilstrecke der Ilse-Fehling-Straße zwischen der Aubing-Ost-Straße (= km 0,000) und dem Rosemarie-Fendel-Bogen (= km 0,193),
- der Gesamtstrecke des Rosemarie-Fendel-Bogens zwischen der nördlichen Einmündung der Ilse-Fehling-Straße (= 0,000) und der südlichen Einmündung der Ilse-Fehling-Straße (= km 0,210),
- der Teilstrecke der Konstanze-Vernon-Straße zwischen der Ilse-Fehling-Straße (= km 0,000) und der Eva-Vaitl-Straße (= km 0,202),
- der Gesamtstrecke der Eva-Vaitl-Straße zwischen der Konstanze-Vernon-Straße (= km 0,000) und dem Ende der Kehre (= km 0,063) und
- der Gesamtstrecke des Gret-Palucca-Weges zwischen der Konstanze-Vernon-Straße (= km 0,000) und dem Ende der Kehre (= km 0,096)

zu Ortsstraßen wird zugestimmt.

III. Beschluss nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 22 der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Die Referentin

Sebastian Kriesel

Rosemarie Hingerl
Berufsm. Stadträtin

IV. Wv. Baureferat - RG 4 zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdruckes mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 22

An das Direktorium - Dokumentationsstelle

An das Revisionsamt

An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung

An das Kreisverwaltungsreferat - HA III

An das Kreisverwaltungsreferat - HA III/13

An das Kommunalreferat - GeodatenService

An das Baureferat - RG 4, VR, VV-E, G, TZ, T 1, T 2
zur Kenntnis.

Mit Vorgang zurück an das Baureferat - VZ
zum Vollzug des Beschlusses.

Am
Baureferat - RG 4
I. A.

V. Abdruck von I. mit IV.

1. An dasreferat

Es wird gebeten, von der Abänderung des Beschlusses durch den Bezirksausschuss Kenntnis zu nehmen; der Beschluss betrifft auch Ihr Referat. Es wird um umgehende Mitteilung ersucht, ob der Beschluss aus dortiger Sicht vollzogen werden kann.

2. Zurück an das Baureferat - RG 4

Der Beschluss

- kann vollzogen werden.
- kann / soll nicht vollzogen werden.

VI. An das Direktorium - D-II-BA

- Der Beschluss des Bezirksausschusses 22 kann vollzogen werden.
- Der Beschluss des Bezirksausschusses 22 kann / soll nicht vollzogen werden (Begründung siehe Beiblatt).
- Der Beschluss ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt).

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen.

Am
Baureferat - RG 4
I.A.